

Öffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts Nr. 20. der Königl. Preuss. Regierung.

Marienwerder, den 17ten Mai 1839.

1) Die resp. in und bei Marienburg an dem künstlich angelegten Mühlenkanal belegenen vier Königl. Wassermühlen und zwar:

- a) die kleine Mühle mit 114 $\frac{5}{6}$ □ R. Magd. Land, in der Vorstadt Ma-
- b) : Mittelmühle mit 4 Morg. 173 □ R. : : Marienburg
- c) : Bäckermühle mit 5 Morg. 82 $\frac{1}{2}$ □ R. : : $\frac{1}{4}$ Meile,
- d) : Landmühle mit 21 Morg. 101 □ R. : : $\frac{3}{4}$:

von Marienburg entfernt, sollen nebst den dazu gehörigen und vorhandenen Werken, Inventariestücken von Trinitatis 1840 ab, im Einzelnen oder zusammen an den Meistbietenden verkauft oder auf 24 Jahre anderweit verpachtet werden, jenachdem ein besseres Gebot abgegeben wird.

Die kleine Mühle hat 3 überschlägige Mahlgänge mit 11 Fuß nußbarem Gefälle und kann nach der bisherigen Erfahrung in den Monaten März, April und Mai mit 3 Gängen durch 84 Tage, in der Zeit vom 1sten Juni bis 15ten September durch 93 Tage mit 2 Gängen, vom 16ten September bis 15ten Dezember durch 85 Tage mit 2 Gängen und von da ab bis zum 1sten März in 75 Tagen mit 2 Gängen arbeiten und in dieser Zeit 63209 Scheffel Roggen: oder Gerstenschroot, fein gebeutelt Weizen: und Roggenmehl, ordinaires und schlichtgemahlenes und gebeuteltes Roggenbrodmehl fabriziren.

Die Mittelmühle hat 4 überschlägige Mahlgänge mit 12 Fuß nußbarem Gefälle und kann ebenfalls nach bisheriger Erfahrung in den Monaten März, April und Mai mit allen 4 Gängen durch 86 Tage, in der Zeit vom 1sten Juni bis 15ten September mit 2 Gängen 86 Tage, vom 16ten September bis 15ten Dezember mit 3 Gängen 85 Tage und vom 15ten Dezember bis zum 1sten März mit 2 Gängen 70 Tage arbeiten und in dieser Zeit 123810 Scheffel Roggenschroot, fein gebeuteltes Roggen: oder Weizenmehl, ordinaires, schlichtgemahlenes und gebeuteltes Roggenbrodmehl fabriziren.

Die Bäckermühle hat 4 überschlägige Mahlgänge mit 13 $\frac{3}{4}$ Fuß nußbarem Gefälle und kann erfahrungsmäßig in den Monaten März, April und

Mai mit allen 4 Gängen durch 86 Tage, in der Zeit vom 1sten Juni bis 15ten September mit 2 Gängen 86 Tage, vom 16ten September bis 15ten Dezember mit 3 Gängen 85 Tage und vom 16ten Dezember bis 1sten März mit 2 Gängen 70 Tage arbeiten und in dieser Zeit: 71415 Scheffel grobe Graupe, fein gebeuteltes Roggen; oder Weizenmehl und schlichtgemahlenes Roggenbrodmehl fabriciren.

Die Landmühle hat 3 überschlägige Mahlgänge mit 11 1/3 Faß nutzba-rem Gefälle, und kann in den Monaten März, April und Mai mit allen 3 Gängen durch 86 Tage, in der Zeit vom 1sten Juni bis 15ten September 86 Tage mit 2 Gängen, vom 16ten September bis zum 15ten Dezember mit 3 Gängen 85 Tage und vom 16ten Dezember bis zum 1sten März mit 2 Gängen in 70 Tagen erfahrungsmäßig arbeiten und in dieser Zeit 88085 Scheffel fein gebeuteltes Roggenmehl, schlichtgemahlenes Roggenmehl, Roggen- schroot und Graupe fabriciren.

Bei Ermittlung des Ertragswerthes ist mit Rücksicht auf die Lokalver- hältnisse resp. 1/3, 1/5, 1/6 und 1/5 dieser Summe angenommen.

Die Minima des Kaufgeldes sind festgesetzt:

L. Im Falle des reinen Verkaufs:

A.	für die kleine Mühle auf	•	24767	Rthlr.	19	sg.	2	pf.
B.	;	;	Mittelmühle	;	•	29253	;	1 ; 8 ;
C.	;	;	Bäckermühle	;	•	21469	;	23 ; 9 ; und
D.	;	;	Landmühle	;	•	20853	;	5 ; 10 ;

II. Im Falle des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses:

ad A.	der Domainenzins auf 500 Rthl. u. das Einkaufsgeld	13517	Rthl.	19	sg.	2	pf.	
B.	;	;	600	;	;	15753	;	1 ; 8 ;
C.	;	;	450	;	;	11344	;	23 ; 9 ;
D.	;	;	430	;	;	11178	;	5 ; 10 ;

III. Im Falle der Verpachtung:

A.	für die kleine Mühle	946	Rthl.	21	sg.	2	pf.	incl. 315 Rthl. — sgr. Gold
B.	;	;	Mittelmühle	1118	;	3 ; 8 ;	;	372 ; 15 ; ;
C.	;	;	Bäckermühle	820	;	19 ; 9 ;	;	272 ; 15 ; ;
D.	;	;	Landmühle	797	;	1 ; 10 ;	;	265 ; — ; ;

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage